

SATZUNG

**des "Rosenthaler Schützenvereins 1996 e.V."
beschlossen von der Mitgliederversammlung am 09.02.1996**

in der Fassung vom 08.07.2017

Präambel

Im Jahr 1936 wurde im Berliner Ortsteil Rosenthal der "Rosenthaler Schützenverein 1936" von an Schießsport und Jagd interessierten Rosenthaler Bewohnern gegründet, die auf dem ehemaligen Schießstand in der Hauptstr. 179 ihren Sport ausübten.

Dieser Verein musste in den Wirren des 2. Weltkrieges seine Arbeit einstellen und konnte auch zu Zeiten der späteren DDR - aus bekannten Gründen- nicht wieder aktiv werden.

Erst nach der politischen Wende wurde die Wiederbelebung historischer Gesellschaften und Vereine durch unsere derzeitige freiheitliche Rechtsordnung ermöglicht.

Auf dieser Grundlage hat sich zwecks Wiederbelebung der alten Tradition in Rosenthal ein Kreis unbescholtener, am Jagd- und Schießsport interessierter Bürger zusammen gefunden und anlässlich des 60jährigen Bestehens dieses historischen Vereins eine Wiedergründungsversammlung des "Rosenthaler Schützenvereins 1936" durchgeführt.

Da mangels fehlender alter Unterlagen nur durch wenige Bild und Schriftdokumente sowie mündliche Überlieferungen das damalige Vereinsleben nachvollzogen werden kann, wird im Folgenden eine überarbeitete Satzung formuliert, die den heutigen gesetzlichen Anforderungen gerecht wird und die künftigen Aktivitäten des Vereins regeln soll.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen "Rosenthaler Schützenverein 1996 e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist in Berlin und er ist im Vereinsregister (unter der Nummer 17204N2) eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein dient der Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes, der Durchführung von Veranstaltungen schießsportlicher Art mit Lang- und Kurzwaffen sowie der Teilnahme an solchen bei anderen Vereinen.
Andere Zwecke, insbesondere die Behandlung politischer oder religiöser Themen, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Er fördert insbesondere die Jugendtätigkeit im Verein.
3. Der Rosenthaler Schützenverein 1996 e.V. ist Mitglied in einem Deutschen Schützenbund/-verband.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften (Abgabenordnung).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne der gesetzlichen Regelungen verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Zuwendungen und Beihilfen die ausschließlich gemeinnützigen Zielen und der Förderung der sportlichen Tätigkeit dienen.
Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen in unverhältnismäßiger Höhe begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Rosenthaler Schützenvereins kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anerkennt.
Jugendliche (12 bis 18 Jahre) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Formen der Vereinszugehörigkeit sind:
 - **aktives Mitglied** (ordentliches Mitglied)
Aktive Mitglieder betreiben den Schießsport regelmäßig und können Ihre Rechte gem. § 6 dieser Satzung uneingeschränkt wahrnehmen.
 - **passives Mitglied** (ordentliches Mitglied)
Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Schießsport zu beteiligen und können Ihre Rechte gem. § 6 dieser Satzung uneingeschränkt wahrnehmen.
 - passive Mitglieder müssen keine Probezeit durchlaufen.

- Ehrenmitglied

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft an Bürger, die sich in besonderem Maß um den Verein verdient gemacht oder den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben. Sie können Ihre Rechte gem. § 6 dieser Satzung wahrnehmen.

- Mitglied auf Probe

Jeder, der den Antrag auf Aufnahme in den Verein stellt als aktives Mitglied stellt, wird erst als Mitglied auf Probe aufgenommen. Die Probezeit beträgt 12 Monate.

1. Mitglieder auf Probe erwerben durch die Aufnahme die Mitgliedschaft im Verein.
Innerhalb der ersten 12 Monate haben Sie ein 14tägiges Schießtraining im Schießbuch nachzuweisen.
Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts, Stellung von Anträgen und Ausübung einer Funktion i.S. § 6 (1) ist erst nach 12 Monaten möglich
Die Waffenbesitzkarte einschließlich der Munitionserwerbserlaubnis kann erst nach Abschluss der Probezeit beim Vorstand beantragt werden.
2. Zur Aufnahme als Mitglied auf Probe ist eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand erforderlich, verbunden mit einem polizeilichen Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate ist. Über die Aufnahme als Mitglied auf Probe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die Aufnahmegebühr und der Beitrag des laufenden Jahres in der laut Finanzordnung festgelegten Höhe entrichtet wurde und der Mitgliedsausweis übergeben ist.
4. Die Aufnahme als aktives Mitglied kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit erfolgen und wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Die Entscheidung ist endgültig.
Bei Ablehnung der Aufnahme als aktives Mitglied endet die Mitgliedschaft im Verein und damit die Pflichten gegenüber dem Verein zum Monatsende, außer die Mitgliederversammlung fasst den Beschluss, dem Antrag auf passive Mitgliedschaft stattzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod. Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft.
 - b) Austrittserklärung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

c) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere, wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind, und deren Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach ergangener Mahnung erfolgt.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.
Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr ist ausgeschlossen.
3. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Den Antrag zum Ausschluss kann jedes Mitglied stellen.
Bei Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschlossenen an den Verein und dessen Einrichtungen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Ausübung des Stimm- und Wahlrechts, Stellung von Anträgen und Ausübung einer Funktion mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen
3. Zweckentsprechende Nutzung aller Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins
4. Einbringung von Vorschlägen zur Veränderung der vereinsinternen Abläufe und Regeln.
Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Probe genießen alle Rechte der Mitglieder, außer der Festlegungen des §6 Abs.1 dieser Satzung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Unterstützung der sportlichen Ziele und Interessen des Vereins , sowie Befolgung der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
2. Mitteilungspflicht bezüglich Adressenänderungen, Entzug von waffenrechtlichen Genehmigungen und anderer wichtiger persönlicher Veränderungen die für die Mitgliedschaft relevant sind.
3. termingerechte Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und anderer finanzieller Leistungen.
Pflegerische und zweckentsprechende Nutzung aller vom Verein überlassenen Einrichtungen und Ausrüstungen.
4. Einhaltung der Objekt- und Schießstandordnung für die Sportstätte des Vereins.
5. Erbringung von Arbeitsleistungen zum Ausbau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung und zur Wartung und Pflege der vereinseigenen Anlagen bzw. Mietobjekte.
Der Umfang der zu erbringenden Arbeitsleistungen wird durch die Mitgliederversammlung in Abhängigkeit von den Erfordernissen festgelegt. Die Anrechnung anderer Tätigkeiten als Arbeitsleistung und die Befreiung aus objektiven Gründen kann vom Vorstand beschlossen werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Förderbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Leistungen der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit beschlossen und in einer Beitragsordnung, die Bestandteil der Finanzordnung ist, festgeschrieben. Gleiches gilt für Regelungen über mitgliedsgruppendifferenzierte Beiträge. Die Beitragsordnung beinhaltet auch eine Gebührenregelung für die Benutzung der Sportstätte.

§ 9 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein können vom Vorstand Auszeichnungen verliehen werden., deren Art und Weise in einer Auszeichnungsordnung geregelt werden kann. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied des Vereins.

§ 10 Vereinsorgane

Alle Arbeiten in den Organen des Vereins werden ehrenamtlich durchgeführt.
Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Rosenthaler Schützenvereins e.V. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung im I. Quartal eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen.
- b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen.
- c) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- e) Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- f) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
Eine Einsichtnahme in das Protokoll muss spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung möglich sein.
Die Einspruchsfrist endet sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung.
- g) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der

Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- h) Zur Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten wählt die Mitgliederversammlung einen Ehrenrat. Die Wahl findet zeitgleich mit der Vorstandswahl statt. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, ohne die Persönlichkeitsrechte der streitenden Parteien mehr als zwingend notwendig zu berühren.

Ein Mitglied des Ehrenrats kann nicht an einem Fall mitwirken, an dem es mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Der Ehrenrat kann nur tätig werden, wenn alle Streitparteien ihn anrufen.

Die Mitgliederversammlung ist weiterhin insbesondere zuständig für:

- (1) Änderung und Ergänzung der Satzung
- (2) Wahl, Abwahl und Entlastung der Vereinsorgane
- (3) Festlegung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinsorgane
- (4) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge von Mitgliedern oder Organen
- (5) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und andere durch die Mitglieder zu erbringende Leistungen
- (6) Beschluss einer Objektordnung für die Schießstätte
- (7) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- (8) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- (9) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- (10) Beschlüsse über Fusionen mit anderen Vereinen
- (11) Auflösung des Vereins

2. Der Vorstand

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins zur Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Seine Tätigkeit darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins, insbesondere auf die Erfüllung der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke, gerichtet sein.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er sich eine Geschäftsordnung geben.

Wesentlich Aufgaben sind:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Planung und Organisation aller erforderlichen Maßnahmen zur Instandhaltung und Erweiterung der Anlagen und Gebäude
- Berufung von Ausschüssen
- Aufgabenstellung an die Ausschüsse
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufstellung eines Finanzplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines schriftlichen Jahresabschlussberichtes

b) Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportwart- Jugendwart

- c) In Abhängigkeit von der Anzahl der Vereinsmitglieder können mehrere Vorstandsfunktionen auf ein Vorstandsmitglied vereinigt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
- d) Die Funktionen Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer müssen von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden.
- e) Vorstand im Sinne des. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- f) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Sie werden in offener Abstimmung gewählt. Bei Antragstellung eines Mitglieds auf geheime Wahl, wird die Wahl geheim und schriftlich durchgeführt.
- e) Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Kassenprüfer

- a) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- b) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen und zweimal jährlich eine Prüfung durchzuführen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist spätestens sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form zu übergeben.

Über die Jahresabschlussprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Im Ergebnis der Rechnungs- bzw. Jahresabschlussprüfung ist bei Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Bücher, Unterlagen und Belege der Mitgliederversammlung bei Ende der Wahlperiode die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters vorzuschlagen.

- c) Den Kassenprüfern ist auf Verlangen jederzeit Einblick in alle Unterlagen des Schatzmeisters zu gewähren.
- d) Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich

§ 11 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Für die Beschlussfassung ist eine mindestens 75%ige Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) erforderlich.

Sollte die erforderliche Mehrheit nicht vorhanden sein, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, wobei der Zeitabstand zwischen den Versammlungen mindestens einen Monat betragen muss.

- a) Diesbezügliche Vorschläge müssen den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zugeleitet werden.

- b) Änderungen oder Ergänzungen die von staatlichen Stellen, z.B. Finanzamt, Registerbehörde u.a., gefordert werden, werden vom Vorstand vorgenommen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.